

72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freizeitanlagen“,
Ortsteil Groß Reken



Luftbilddaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Land NRW (2017), Bildflug 12.06.2015

Umweltbericht

Entwurf 9. November 2018

3 Ausfertigungen
. Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	3
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung	6
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	6
2.1.1	Basisszenario	6
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.2	Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	11
2.2.1	Umweltzustand während der Bauphase und Nutzung	11
2.2.2	Nutzung der natürlichen Ressourcen	11
2.2.3	Emissionen	11
2.2.4	Abfälle	12
2.2.5	Risiken für Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt	12
2.2.6	Kumulierung möglicher Auswirkungen	12
2.2.7	Auswirkungen auf das Klima	12
2.2.8	eingesetzte Techniken und Stoffe	13
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher Umweltauswirkung	13
2.4	anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	14
3.	Zusätzliche Angaben	14
3.1	Beschreibung der verwendeten Verfahren	14
3.2	Überwachungsmaßnahmen	14
3.3	Zusammenfassung	15
3.4	Quellen, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis	15
3.4.1	Quellen	15
3.4.2	Abbildungsverzeichnis	16
3.4.3	Tabellenverzeichnis	16

Dieser Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 2a BauGB) wurde vom Rat der Gemeinde Reken am 00. Februar 2019 beschlossen.

Reken, 00. Februar 2019

Manuel Deitert
Bürgermeister

Annegret Kemper
Schriftführerin

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Sicherung und perspektivischen Weiterentwicklung der Freizeitanlagen im Ortsteil Groß Reken. Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Groß Reken der Gemeinde Reken und hat eine Größe von ca. 17,5 ha. Die bisherigen Grünflächen sollen entsprechend der tatsächlichen bzw. geplanten Nutzungen teilweise als sonstige Sondergebiete mit Angabe des jeweiligen Nutzungszwecks dargestellt werden.

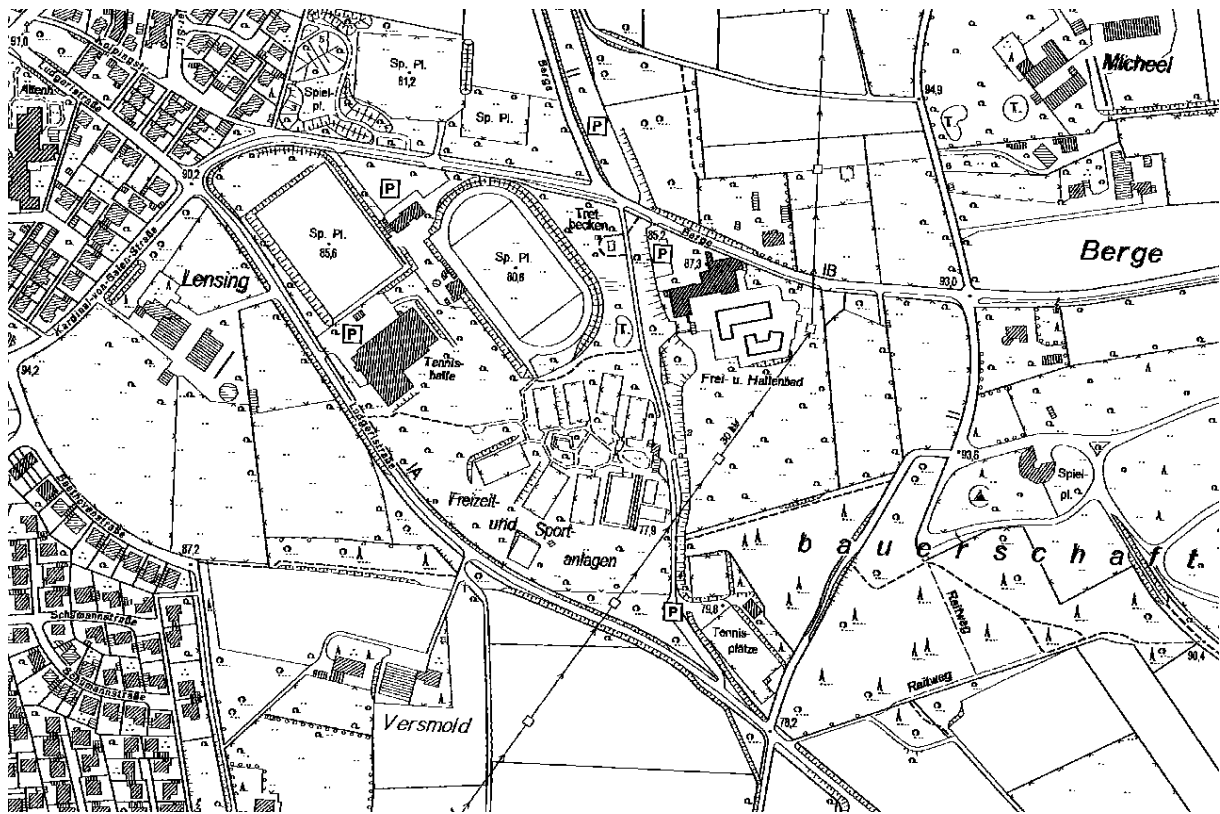


Abbildung 1: Freizeitanlagen Reken, Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK 5, Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017), (Stand: 23.12.2016), ohne Maßstab

Lfd. Nr.	bisherige Darstellung	neue Darstellung
1	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
2	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
3	sonstiges Sondergebiet (SO) Tennis- und Squashhalle	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
4	Grünfläche Sportplatz	Grünfläche Freizeit- und Erholungsanlagen und Wald
5	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Musik
6	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Tennis
7	Grünfläche Freibad	sonstiges Sondergebiet (SO) Kindertagesstätte (KiTa)
8	Grünfläche Freibad	sonstiges Sondergebiet (SO) Frei- und Hallenbad
9	Grünfläche Freibad	Fläche für die Landwirtschaft
10	Grünfläche Freibad	Grünfläche Wohnmobilstellplatz

Tabelle 1: 72. Änderung des Flächennutzungsplans - Änderungsbestandteile

Hauptanlass für das Planverfahren sind vor allem geplante Nutzungsänderungen im Bereich der bisher vom Judoclub genutzten Räumlichkeiten am Frei- und Hallenbad und neue Nutzungen im Bereich der Tennishalle. Am Frei- und Hallenbad sollen die Judoclubräume zu einer Kindertagesstätte umgebaut und erweitert werden, da laut Kindergartenbedarfsplan zukünftig weitere Betreuungsplätze auch im Ortsteil Groß Reken bereitzustellen sind. In der bisherigen Tennishalle sollen neben den Tennis- und Squashfeldern auch andere sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten ermöglicht werden, wobei die bisherige öffentliche Gaststätte aufgegeben wird.

Insgesamt verfolgt die Gemeinde mit dem Bauleitplanverfahren das Ziel, die Zukunftsfähigkeit der Freizeit- und Erholungsanlagen durch klare Abgrenzung der Baubereiche zu den vielfältig genutzten bzw. nutzbaren Grünflächen auch planungsrechtlich zu sichern und dabei ein höheres Maß an Flexibilität zu berücksichtigen. Vorhandener Wald wird als solcher im Flächennutzungsplan dargestellt, soweit er nicht für die geplanten neuen Nutzungen in Anspruch genommen werden muss.

Die Erschließung der Anlagen erfolgt weiterhin über die Ludgeristraße und die Straße „Berge“. Der ehemals ausschließlich als Fuß- und Radweg genutzte, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg kann inzwischen bis zum Probenhaus des Musikvereins Blaskapelle Reken e.V. (im Bebauungsplan SO 4) auch mit Fahrzeugen befahren werden, was nunmehr auch planungsrechtlich entsprechend berücksichtigt wird.



Abbildung 2: geplantes, zu erweiterndes KiTa-Gebäude mit Foyer des Schwimmbades (rechts),
© Gemeinde Reken, 26.03.2018



Abbildungen 3 und 4: Tennishalle, © Gemeinde Reken, 15.08.2018

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die bestehenden Ziele des Umweltschutzes sind in den einzelnen Fachgesetzen und daraus entstandenen Plänen und Programmen niedergelegt. Dazu zählen u.a. auch der Landesentwicklungsplan NRW und der Regionalplan Münsterland.

Die Gemeinden sind nach dem Baugesetzbuch gehalten, unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nrn. 1 bis 13 BauGB genannten Belange u.a. eine sozialgerechte und nachhaltige, die Umwelt schützende Bodennutzung vorzubereiten, soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Das heißt auch, dass unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander für die Bevölkerung die Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) und dafür ein entsprechendes Flächenpotential zur Verfügung zu stellen ist.

Weitere Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Mensch und Bevölkerung enthalten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen, deren Zweck auf den Schutz des Menschen vor sich negativ auf die Gesundheit auswirkenden Lärm- und Geruchs- immissionen, Luftschadstoffen, Erschütterungen etc., abzielt.

Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Naturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie den Forstgesetzen des Bundes und des Landes NRW ergebenden naturschutz- und landschaftsrechtlichen Regelungen entfalten für das Plangebiet hauptsächlich im artenschutzrechtlichen Kontext Relevanz, da das Plangebiet durch die sportlichen und sonstigen Aktivitäten geprägt ist und am Rande eines bestehenden Siedlungsbereichs liegt. Der aus den Fachgesetzen heraus entwickelte Landschaftsplan „Rekener Berge“ (Stand: 16.07.2008) trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzungen und legt auch keine Ziele dafür fest, da er sich auf sogenannte Außenbereichsflächen beschränkt.

Die Belange des Bodenschutzes nach den Bodenschutzgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind ebenfalls zu berücksichtigen. Demnach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wieder herzustellen und mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

Der Bereich des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt ist durch Europäische Normen und Rechtsprechung, die inzwischen im BNatSchG berücksichtigt wurden, eingeflossen. Besonders hervorzuheben sind hier die §§ 44 ff BNatSchG, wonach u.a. die

Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nicht der Abwägung unterliegen.

Im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Landeswassergesetz (LWG NRW) ist der Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie der Umgang mit Abwässern geregelt. Demnach ist bereits bei Aufstellung von Bauleitplänen auch dieser Themenkomplex überschläglich zu prüfen. Eine abwassertechnische Detailplanung muss im Rahmen der Bauleitplanverfahren nicht vorgelegt werden.

Ein auch in der Bauleitplanung immer wichtiger werdendes Thema ist der Klimaschutz und der Umgang mit der Klimaänderung bzw. die Klimaanpassung. Entsprechende Ziele finden sich zunächst im Baugesetzbuch und des Weiteren in einschlägigen Vorschriften. Für das Land Nordrhein-Westfalen gilt darüber hinaus (noch) das Klimaschutzgesetz vom 29. Januar 2013, in dem die landesweit zu beachtenden Ziele festgelegt sind. Derzeit berät der Landtag NRW einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Klimaschutzgesetzes. Die die Landesregierung derzeit tragenden Parteien haben außerdem im Koalitionsvertrag festgelegt, dass sich die Ziele des Klimaschutzgesetzes auf die Vorgaben der Europäischen Union beschränken sollen. Die Umsetzung der Klimaschutzziele ist laut § 6 in einem Klimaschutzplan dargelegt worden. Bisher ist von der Verordnungsbefugnis gem. § 6 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes NRW, wonach die Vorgaben zur Aufstellung von Klimaschutzplänen anderer öffentlicher Stellen verbindlich festgelegt werden sollen, seitens der Landesregierung nicht Gebrauch gemacht worden. Weitere Ziele finden sich im Klimaschutzplan NRW. Für die Gemeinde Reken existiert kein Klimaschutzplan.

In der vorliegenden Bauleitplanung sind die verschiedenen Umweltziele bezogen auf die einzelnen Schutzgüter soweit möglich und im Maßstab des Flächennutzungsplans erforderlich, ermittelt und berücksichtigt worden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

Im Folgenden wird der Umweltzustand der Plangebiete zunächst beschrieben und dann bezogen auf die bauleitplanerischen Zielsetzungen bewertet.

2.1.1 Basisszenario

Der derzeitige Umweltzustand des Plangebiets lässt sich anhand der einzelnen Schutzgüter wie folgt beschreiben:

Für das Schutzgut Mensch und Bevölkerung erfüllen die Freizeitanlagen mit ihren Sport- und Freizeiteinrichtungen und –angeboten eine wichtige Funktion für das Wohlbefinden und die Gesundheitsförderung. Das Gelände ist mit der erstmaligen Herrichtung in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts weitgehend durch anthroposomische Eingriffe in die ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutz weist das Gelände eine mittlere Bedeutung auf. Während Vögel und andere wildlebende Tiere in den vorhandenen Großgehölzstrukturen hervorragende Möglichkeiten für Rast- und Ruheräume finden, ist bedingt durch die Gestaltung des Areals mit großen Rasenflächen für die Pflanzenwelt eine eher geringe Bedeutung gegeben. Damit fällt der Bereich auch für viele Insektenarten mangels blühender Pflanzen als Lebensraum aus. Bei einer den heutigen Erfordernissen gerecht werdenden landwirtschaftlichen Nutzung wäre die Artenvielfalt im Pflanzenbereich auch nicht höher und durch das Fehlen der großzügigen Gehölzstrukturen gingen auch die für die Vogelwelt wertvolle Lebensräume verloren.

Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei den Freizeitanlagen bis auf die befestigten Bau- und Sportflächen um ein parkähnliches Areal mit überwiegend Rasenflächen und Gehölzstrukturen handelt, in welchem die natürlichen Bodenfunktionen weiterhin nahezu uneingeschränkt bestehen. Die Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L4108 Coesfeld, weist für den Planbereich zum überwiegenden Teil einen Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus Geschiebelehm (Pleistozän) z.T. über Gesteinen der Oberkreide ((b)S5) aus. Im Osten schließt sich im Bereich des Frei- und Hallenbades ein Boden aus Pseudogley-Braunerde und Braunerde, meist podsolisiert, z. T. tiefreichend humos aus Geschiebesand, meist umgelagert, Schmelzwassersand und Talsand (Pleistozän), z. T. über Geschiebelehm (Pleistozän), darunter Gesteine der Oberkreide (sB7) an, der dann von einem Braunerde- und Podsol Braunerde-Boden, z. T. Braunerdepodsol, häufig tiefreichend humos, aus Schmelzwassersand, Talsand oder Geschiebesand (Pleistozän), stellenweise über Geschiebelehm (Pleistozän), darunter sandige Ablagerungen der Oberkreide, ((p)B7) abgelöst wird.

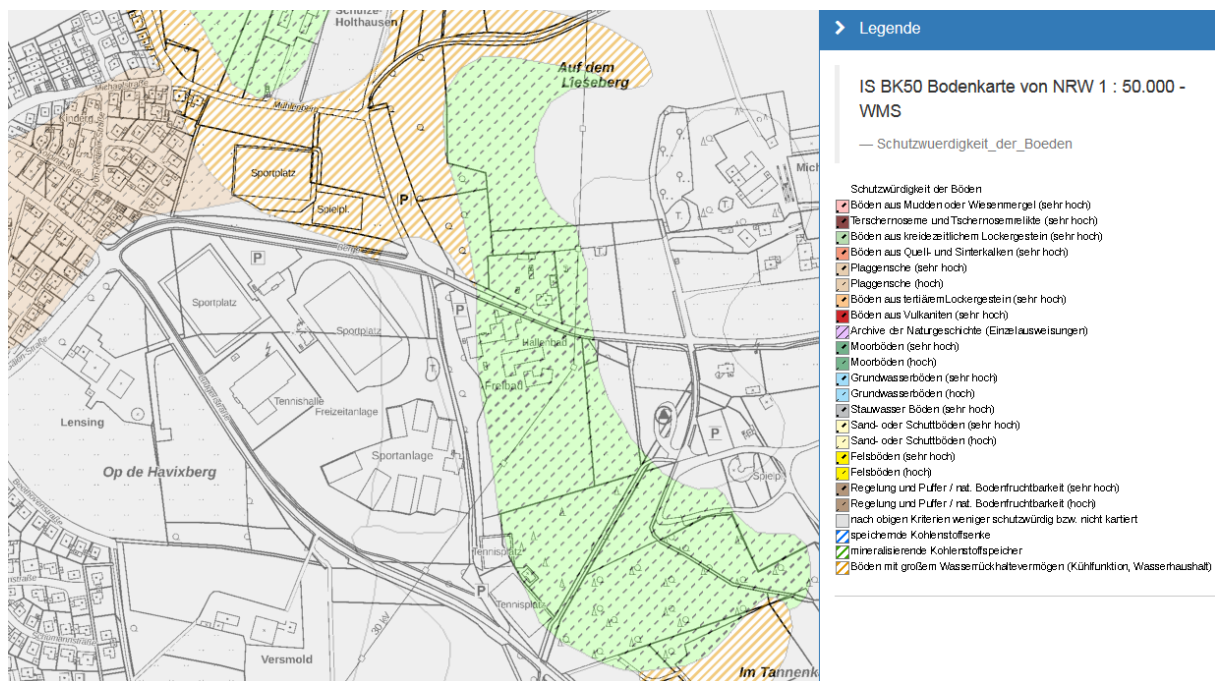


Abbildung 5: Auszug aus der IS BK 50, schutzwürdige Böden, TIM-Online-Abfrage vom 13.08.2018

Wie der oben stehenden Abbildung der schutzwürdigen Böden zu entnehmen ist, kommen im Osten des Plangebiets Böden aus kreidezeitlichen Lockergesteinen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit vor.

Die Abbildung 6 zeigt, dass weite Teile des Plangebiets sich nicht für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser eignen. Lediglich im Bereich des Frei- und Hallenbades wird eine Eignung ohne Staunässe dargestellt.

Das Schutzgut Wasser spielt im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle. Da der weit überwiegende Teil nicht versiegelt wurde und werden soll, bleibt es bei dem bisherigen Umweltzustand. Für das Tretbecken ist seinerzeit ein Sickerteich angelegt worden, der als Wasserfläche in der parallel durchzuführenden 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 „Sportzentrum I“ enthalten ist.

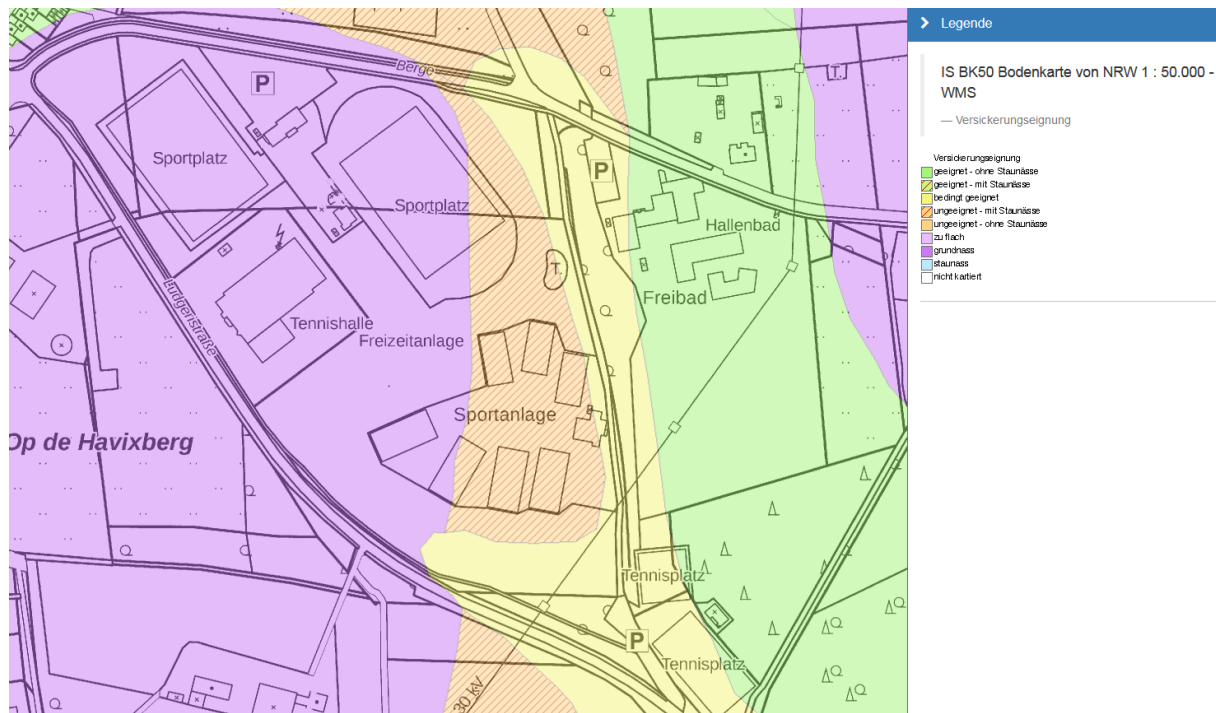
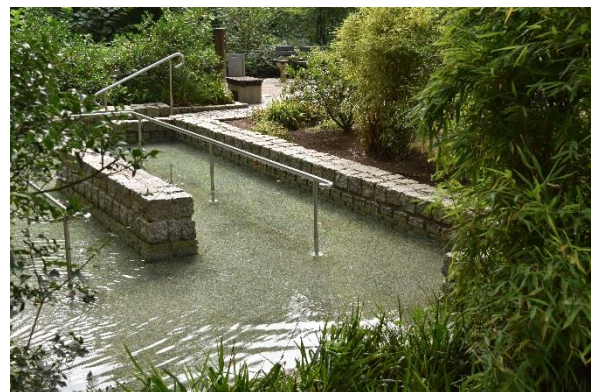


Abbildung 6: Auszug aus der IS BK 50, Versickerungsfähigkeit, TIM-Online-Abfrage vom 13.08.2018

Im Zuge der abwassertechnischen Detailplanung in Verbindung mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 „Sportzentrum I wird geprüft, ob die vorhandene Anlage auch für weitere Niederschlagswasserversickerungen genutzt bzw. dafür umgebaut werden kann.



Abbildungen 7 und 8: Sickerteich für das Tretbecken und Tretbecken,
© Gemeinde Reken, 15.08.2018

Aufgrund der geringen Versiegelung und des hohen Anteils an Großgehölzen spielt der Planbereich eine bedeutende Rolle für die Schutzgüter Klima und Luft. Hier findet

in größerem Umfang die Photosynthese statt, die für die Luftqualität generell eine hohe Bedeutung hat. Dennoch ist festzuhalten, dass aufgrund der lockeren Bebauung hier kein für das Ortsklima von Reken benötigtes Kaltluftentstehungsgebiet bzw. eine Kaltluftschneise in den besiedelten Bereich hinein besteht.

Gebiete des Systems Natura 2000 der Europäischen Union werden vom Plangebiet nicht berührt und nicht beeinflusst. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich die schützenswerten Biotope BK4108-0030, BK4108-0046 und BK4108-0050. Beim erstgenannten handelt es sich um den nördlich der Freizeitanlagen und dort östlich des Parkplatzes (ehemalige Kläranlage) vorhandenen Eichen-Birkenwald auf Halterner Sanden. Die beiden letztgenannten sind Kleingewässer nördlich des Frei und Hallenbades. Alle drei schützenswerten Biotope werden von der Planung nicht berührt und nicht beeinflusst.

Im Landschaftsplan „Rekener Berge“ (Stand: 16.07.2008) sind für das Plangebiet keine Entwicklungsziele formuliert bzw. Festsetzungen getroffen worden, da es außerhalb dessen räumlichen Geltungsbereichs liegt. Nördlich an das Plangebiet angrenzend findet sich das Ziel „1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und für den Bereich im Anschluss an den Südwesten findet sich Ziel „1.5 Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“. Aus der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplans geht hervor, dass nördlich und südlich an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet „2.2.2 Rekener Berge“ angrenzt. Weitere einzelne Festsetzungen enthält die Karte im Umfeld des Plangebiets nicht. In der Festsetzungskarte Teil 2 sind die an das Plangebiet angrenzenden Landschaftsräume „5.5.3 LR Rekener Berge“ und „5.5.5 LR Groß Reken Südost / Weskerhok“ dargestellt. Auch hier finden sich keine weiteren Einzelfestsetzungen im Einflussbereich des Plangebiets.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind für das Plangebiet nicht gegeben.

An Emissionen gehen aus dem Planbereich die üblichen Geräusche von Sport- und Spielplätzen während der Nutzung aus. Im Bereich der mit Grus abgedeckten Tennisplätze und beim BMX-Trail kann es in geringem Maße zu Staubemissionen kommen, die aber deutlich unterhalb der Schwellenwerte nach den einschlägigen Rechtsvorschriften liegen. Die Lage des Plangebiets zu den Wohngebieten hin ist seinerzeit auch im Hinblick auf die Emissionen gewählt worden.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist bzw. wird im Plangebiet gewährleistet. Wie bereits oben ausgeführt, eignet sich der weit überwiegende Teil der Flächen nicht für eine Versickerung von Niederschlagswasser.



Abbildung 9: Generatorgebäude der Biogasanlage am Frei- und Hallenbad
© Gemeinde Reken, 15.08.2018

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und deren Umsetzung wird die Gemeinde eine Entwässerungskonzept mit den dazu notwendigen Untersuchungen erarbeiten lassen.

Im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien weisen die Rekener Freizeit- und Erholungsanlagen Vorbildcharakter auf. Das Schwimmbeckenwasser wird mittels der Abwärme eines Biogasgenerators, der von einem örtlichen Landwirt dort errichtet wurde und von seinem Hof aus mittels einer Leitung mit Biogas versorgt wird, erwärmt. Gleichzeitig wird der dabei erzeugte Strom in das öffentliche Netz (Westnetz GmbH) eingespeist und alle zu beheizenden Gebäude im Plangebiet werden von hier aus ebenfalls mit Wärme versorgt. Nach der Dachsanierung ist nunmehr auf dem Frei- und Hallenbad eine großflächige Photovoltaik-Anlage errichtet worden, die inzwischen ihren Betrieb aufgenommen hat. Ein Großteil des hierdurch erzeugten Stroms wird im Badbereich selbst genutzt und der Rest wird in das öffentliche Netz der Westnetz GmbH eingespeist.

Die in geringem Maße eingesetzten Stoffe im Frei- und Hallenbad (u.a. Chlor) lassen keine Gefahr für die Umwelt im Sinne der Störfallverordnung erwarten. Die sichergestellte regelmäßige Prüfung und Wartung aller Anlagenteile und des Badewassers trägt zur Abwendung von Gefahren bei.

Die vorhandenen Strukturen wirken sich positiv auf die wechselseitigen Beziehungen der Schutzgüter untereinander aus. Der moderaten Flächenversiegelung steht ein großes Potential an landschaftlich reizvollen Großgehölzen gegenüber, was sich auf die Schutzgüter Mensch und Tiere sowie Klima, Luft und Landschaftsbild positiv auswirkt. Die Verwendung regenerativ erzeugter Energieträger (Strom und Wärme) wirkt sich positiv auf die CO₂-Bilanz im Plangebiet und darüber hinaus aus.

2.1.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es beim jetzigen Umweltzustand, wobei auf Dauer damit zu rechnen ist, dass Teile der Freizeitanlagen nicht oder nicht mehr vollständig genutzt werden, was zu unerwünschten Leerständen und somit negativen

Folgen für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf sein Wohlbefinden und die Gesundheit führen kann.



Abbildungen 10 und 11: Sportplatz und Kunstrasenplatz, © Gemeinde Reken, 15.08.2018

2.2 Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Umweltzustand während der Bauphase und Nutzung

Als Bauphase kann nach den derzeitigen Planungen der Umbau und die Erweiterung der Räume für die zukünftige Kindertagesstätte am Frei- und Hallenbad und die geplanten Erweiterungen der Stellplätze im Bereich der Tennishalle gewertet werden. Der Umweltzustand wird sich dahingehend verschlechtern, dass weitere Flächenanteile versiegelt werden können. Dazu wird auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzulegenden Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft verwiesen. Aus der eigentlichen Bauphase heraus ergeben sich mögliche baubedingte Auswirkungen (Lärm, Staub, Erschütterungen), die aber keine bleibenden Auswirkungen haben werden und sich im Rahmen der Grenz- und Richtwerte der rechtlichen Vorgaben bewegen.

2.2.2 Nutzung der natürlichen Ressourcen

Auch die neu entstehenden Gebäudeteile der Kindertagesstätte werden über die vorhandenen regenerativen Energieträger (Strom und Wärme) aus dem Biogasgenerator bzw. der Photovoltaikanlage versorgt. Weitere Bauvorhaben sind derzeit neben den Änderungen an der Stellplatzanlage der Tennisanlage nicht geplant. Der Flächennutzungsplan wurde hier lediglich flexibilisiert und an die tatsächlichen und geplanten Nutzungen angepasst.

2.2.3 Emissionen

Aus den neu entstehenden Anlagen ergeben sich für die Zukunft verstärkt Lärm- und eventuell Abgasemissionen, wenn Eltern ihre Kinder zur KiTa bringen bzw. die Einrichtungen im Bereich der neuen Nutzungen in der Tennishalle aufgesucht werden. Mit der Umsetzung der Planung im Bereich der KiTa ist eine bessere Auslastung der vorhandenen Parkplatzinfrastruktur verbunden und es führen aus allen Richtungen sichere Wege für den nicht motorisierten Individualverkehr zum Standort. Neben den

PKW-Parkplätzen ist auch eine ausreichende Zahl von Fahrradstellplätzen vorhanden. Die Einhaltung der derzeit geltenden Energieeinsparverordnung wird beim (Um-)Bau des KiTa-Gebäudes dafür sorgen, dass für den bestehenden Teil hier zukünftig weniger Energie für Heizung und Lüftung benötigt wird.

2.2.4 Abfälle

Derzeit wird die Abfallbeseitigung sämtlicher Anlagen mittels eines gewerblichen Unternehmens, welches von der Gemeinde beauftragt wurde, durchgeführt. Daran wird sich auch bei Durchführung der Planung nichts ändern. Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abfallbeseitigung ist also auch weiterhin gewährleistet.

2.2.5 Risiken für Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt

Für die Gesundheit der Menschen ergeben sich aus der Umsetzung der Planung im Bereich der ehemaligen Tennishalle positive Auswirkungen, da die bisher auf zwei Sportarten ausgelegte Nutzung deutlich erweitert und um eine Physiotherapie ergänzt wird. Die Kinder in der KiTa können neben den eigenen Spielbereichen zukünftig auch die öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Matschspielplatz, Bad etc.) nutzen, was zu einer Stärkung der Gesundheit durch ein Mehr an Bewegung führen kann. In der KiTa soll das Konzept eines Bewegungskindergartens umgesetzt werden.

Die Risiken für die Umwelt halten sich für alle Baubereiche in engen Grenzen, da vorhandene Anlagen jetzt zu zusätzlichen Zeiten und multifunktionaler genutzt werden können. Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten werden nur in geringem Maße geschaffen und auf die heute bereits bebauten Bereiche konzentriert.

Für das kulturelle Erbe ergeben sich keine Risiken.

2.2.6 Kumulierung möglicher Auswirkungen

Die Kumulierung von den durch diese Änderung hervorgerufenen wenigen negativen Veränderungen führt nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Auch gehen von der Umsetzung der Planung keine Beeinflussungen des Klimas in lokaler und globaler Hinsicht aus, da nur wenige Flächen zusätzlich versiegelt werden können, für die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ein adäquater Ausgleich quantifiziert und verortet wird. Es handelt sich dabei um umgesetzte Maßnahmen aus dem Ökopool der Gemeinde Reken.

2.2.8 eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei Umsetzung der größeren Bauvorhaben (KiTa und Tennishallenumbau) werden die auf dem Markt angebotenen typischen Baustoffe eingesetzt. Die Verarbeitung erfolgt mittels der bewährten Techniken unter Berücksichtigung der technischen und sonstigen Baubestimmungen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher Umweltauswirkung

Da bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beschränkt sich die Verringerung im Wesentlichen auf den landschaftsrechtlichen Ausgleich des Eingriffs, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung qualitativ und quantitativ ermittelt und festgesetzt wird. Für die Kompensation stehen der Gemeinde ausreichend anerkannte Ökopoolflächen (nach Aufgabe des ehemals geplanten Westmünsterland Gewerbepark A 31) zur Verfügung. Ebenfalls kann der geringfügig in Anspruch zu nehmende Wald entsprechend im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden. Erstaufforstungsflächen, die ursprünglich für den Westmünsterland Gewerbepark A 31 vorgesehen waren, sind in großem Umfang angelegt worden.

Für die an der privatwirtschaftlich geführten Tennishalle vorzunehmenden Eingriffe / Flächen(teil)versiegelungen kann ein Ausgleich über die Satzung nach § 135c BauGB erfolgen, sofern keine anderweitigen geeigneten Maßnahmen auf Flächen des Eigentümers erfolgen können. Näheres wird auch dazu in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne der §§ 44 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden, soweit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ersichtlich, durch die Planung nicht ausgelöst.

2.4 anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu der nun vorliegenden Planung gibt es aus Sicht der Gemeinde keine Alternative. Der Standort der Freizeit- und Sportanlagen ist bereits vor ca. 40 Jahren manifestiert worden. Die Ausweisung / Festsetzung von Bauflächen vollzieht bestehen Strukturen nach und eröffnet Perspektiven für die einzelnen Nutzungsbereiche. Gleichzeitig werden dadurch die verbleibenden Grünflächen zuverlässig geschützt. Auch die Umnutzung und Erweiterung des bestehenden Gebäudes zu einer KiTa unter weitgehender Ausnutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen ist alternativlos. An anderen Standorten hätten notwendige Einrichtungen erst vollumfänglich hergerichtet werden müssen. Dadurch bedingt und wegen des fehlenden Bestandsgebäudes wäre der Eingriff in die Umwelt auf jeden Fall größer.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Die Planung bzw. deren Umsetzung löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Der Eingriff kann über Ökopoolflächen adäquat ausgeglichen werden. Die geringe Inanspruchnahme von heute mit Bäumen und anderen Großgehölzen bestandenen Flächen führt nicht zum Totalverlust von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten wildlebender Tiere, da im unmittelbaren Umfeld solche Habitate weiterhin vorhanden sind und erstmalig als zu erhaltende Strukturen festgesetzt werden.



Abbildungen 12 und 13: RC-Car-Bahn und Musikhaus / WC-Anlage
© Gemeinde Reken, 15.08.2018



Abbildungen 14 und 15: Matschspielplatz und Freibad-Liegewiese,
© Gemeinde Reken, 15.08.2018

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der verwendeten Verfahren

Die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgte anhand von Begehungen des Plangebietes und durch Auswertung verschiedener, unten aufgeführter Quellen. Technische Verfahren wurden nicht eingesetzt.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Nach Durchführung der in der verbindlichen Bauleitplanung zu quantifizierenden Ausgleichsmaßnahmen sind, zumindest im Bereich der anerkannten Ökopoolflächen

keine weiteren Überwachungsmaßnahmen neben den üblichen Unterhaltungsarbeiten der Flächen erforderlich.

3.3 Zusammenfassung

In diesem Bericht sind der Ist-Zustand und jeweils eine Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung auf der Ebene des Flächennutzungsplans beschrieben worden, soweit es aufgrund der bisher vorliegenden Planungen möglich und notwendig ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass es bei keinem der betroffenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) zu erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung kommen wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die nicht der Abwägung unterliegen, werden, soweit bei der Flächennutzungsplanung ersichtlich, ebenfalls nicht ausgelöst. Auch die Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte bzw. schützenswerte Biotopie werden von der Planung nicht berührt.

Die Umwelt wird weder während der Bauzeiten noch durch den Betrieb der zulässigen Anlagen erheblich beeinträchtigt.

3.4 Quellen, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis

3.4.1 Quellen

- Begehungen des Plangebiets mit Fotodokumentation, August 2018
- Landesentwicklungsplan (LEP NRW), Land NRW, Düsseldorf, Stand: 08.02.2017
- Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster, Münster, Stand: 16.02.2016
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken, Gemeinde Reken, Reken, Stand: 19.07.2018
- Bebauungsplan BO 15 „Sportzentrum“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken (ab 2016: Nr. 115 „Sportzentrum I“), aufgestellt durch den Kreis Borken, Borken, Stand: 14.01.1976
- 2. Änderung des Bebauungsplans BO 15 „Sportzentrum“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken (ab 2016: Nr. 115 „Sportzentrum I“), Gemeinde Reken, Reken, Stand: 24.08.1993
- Vereinfachte 3. Änderung des Bebauungsplans BO 15 „Sportzentrum“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken (ab 2016: Nr. 115 „Sportzentrum I“), Gemeinde Reken, Reken, Stand: 21.03.2000
- Landschaftsplan „Rekener Berge“, Kreis Borken, Borken, Stand: 16.07.2008
- Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 1992
- Luftbilddaten der Bildflüge 2006, 2010 und 2014, Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Borken
- Luftbilddaten der Aerowest GmbH, Dortmund, Bildflug 2012
- Digitale Orthofotos DOP 20, Land NRW, Düsseldorf, Bildflug 12.06.2015

- <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> Abfragen zu diversen Themen am 13.08.2018
- <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de> Abfragen zu diversen Themen am 13.08.2018

3.4.2 Abbildungsverzeichnis

Titel	Luftbilddaten (DOP20)des Bildflugs vom 12.06.2015 des Landes NRW
1	Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK 5 (Stand: 23.12.2016)
2	zu erweiterndes Bestandsgebäude für die Aufnahme der KiTa, Aufnahme- datum: 26.03.2018
3	Tennishalle, Aufnahmedatum 15.08.2018
4	Tennishalle, Aufnahmedatum 15.08.2018
5	schutzwürdige Böden aus der IS BK50 NRW als WMS
6	Versickerungsfähigkeit der Böden aus der IS BK50 NRW als WMS
7	Sickerteich für das Tretbecken, Aufnahmedatum 15.08.2018
8	Tretbecken, Aufnahmedatum 15.08.2018
9	Generatorgebäude der Biogasanlage, Aufnahmedatum 15.08.2018
10	Sportplatz, Aufnahmedatum 15.08.2018
11	Kunstrasenplatz, Aufnahmedatum 15.08.2018
12	RC-Car-Bahn, Aufnahmedatum 15.08.2018
13	Musikhaus mit WC-Anlage für Besucher des Freizeitgeländes, Aufnahmedatum 15.08.2018
14	Matschspielplatz, Aufnahmedatum 15.08.2018
15	Freibad-Liegewiese mit Hüpfkissen, Aufnahmedatum 15.08.2018

3.4.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle1	72. Änderung des Flächennutzungsplans - Änderungsbestandteile
----------	---

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.